

# Gegenstand, Zweck und Bedeutung nach Art. 1 bis 3 ASG

## ► Art. 1 ASG Gegenstand

*Dieses Gesetz regelt:*

- a. *Massnahmen der Betreuung, Vernetzung und Information der Auslandschweizerinnen und -schweizer, ihre politischen Rechte, die Sozialhilfe, die ihnen gewährt werden kann sowie die Unterstützung spezifischer Institutionen;*
- b. *Den von der Schweiz gewährten konsultarischen Schutz und ihre weiteren konsultarischen Dienstleistungen.*

## ► Art. 2 ASG Zweck

*Mit diesem Gesetz will der Bund:*

- c. *die Rechte und Pflichten von Schweizer Personen und Institutionen im Ausland sowie Dienstleistungen für diese Personen und Institutionen einheitlich und kohärent regeln;*
- d. *die Beziehungen der Auslandschweizerinnen und -schweizer untereinander und zur Schweiz fördern;*
- e. *die internationale Mobilität der Schweizerinnen und Schweizer erleichtern;*
- f. *die Präsenz und Vernetzung der Schweiz im Ausland fördern.*

## ► Art. 3 ASG Bedeutung

*In diesem Gesetz bedeuten:*

- a. *Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer: Schweizerinnen und Schweizer, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben und im Auslandschweizerregister eingetragen sind;*
- b. *Auslandschweizerregister: das Informationssystem «Vernetzte Verwaltung der Auslandschweizerinnen und -schweizer (E-VERA)» des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) sowie Papierakten;*
- c. *Empfangsstaat: ausländischer Staat, in dem eine Vertretung etabliert oder anerkannt ist oder sich die betreffende Person aufhält;*
- d. *Vertretung: eine diplomatische Mission, ein konsularischer Posten oder jede andere Vertretung der Schweiz im Ausland, die konsularische Aufgaben wahrnehmen kann.*